



Mit dem Ableben eines geliebten Menschen beginnt für die Angehörigen eine schwere Zeit der Trauer und der Neu-Orientierung. Daneben fallen aber auch zahlreiche administrativen Aufgaben an. Dieses Merkblatt soll dafür eine Hilfestellung bieten.

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindekanzlei Islisberg zu melden.

Welche Schritte sind zu unternehmen?

Die wichtigsten Punkte (nicht abschliessend):

Nächste Angehörigen informieren und folgende Entscheidungen treffen

- Wird Kremation oder Erdbestattung gewünscht?
Bei Kremation: Urnenbeisetzung in Urnengrab oder Gemeinschaftsgrab?
- Ist eine Aufbahrung des Leichnams gewünscht?
- Einsargung und Leichenüberführung durch Bestattungsinstitut
- Wo soll die Beisetzung stattfinden?
- Wann soll die Beisetzung stattfinden?
- Kontaktperson für die Gemeinde Islisberg festlegen

Auf der Gemeindekanzlei Islisberg vorsprechen

Die Angehörigen von in Islisberg wohnhaft gewesenen Verstorbenen werden gebeten, bei der Gemeindekanzlei vorzusprechen. Um eine Voranmeldung wird gebeten – Tel. 056 634 22 25.

- **Bei Todesfällen an normalen Wochenenden kann mit der Benachrichtigung bis Montag zugewartet werden**
- **Notfallnummer an Feiertagen: wenden Sie sich an einen unserer Gemeinderäte**

Folgende Unterlagen sind mitzubringen - soweit vorhanden:

- Todesbescheinigung des Arztes im Original (lediglich beim Todesfall zu Hause)
- Familienausweis (früher: Familienbüchlein)

Auf der Gemeindekanzlei werden folgende Punkte besprochen und organisiert

- Organisation Einsargung und Leichenüberführung durch Bestattungsinstitut
- Beisetzungsart: Erdbestattung oder Kremation – Organisation des Kremationsauftrages
- Evtl. Organisation von Sargträgern
- Evtl. Vereinbarung eines Besprechungstermins mit dem zuständigen Pfarramt/Pfarrer
- Beantwortung von Fragen seitens der Trauerfamilie

Besprechung mit dem Seelsorger

Für die Besprechung der Einzelheiten des Trauergottesdiensts bitten wir Sie, mit dem gewünschten Seelsorger Kontakt aufzunehmen.

Adressen der Pfarrämter:	Röm.-Kath. Pfarramt	Evang.- Ref. Pfarramt
	Pfarrrei Lunkhofen	Ref. Kirchengemeinde
	Pfarrreileiter Georg Umbricht	Pfarrreileiter Reto Studer
	Chileweg 1	Chileweg 5
	8917 Oberlunkhofen	8917 Oberlunkhofen
	Telefon 056 634 11 38	Telefon 056 634 30 51

Angaben über Personalien des Verstorbenen bereithalten, evtl. Lebenslauf des Verstorbenen erstellen, Angaben über Mitwirkung von Redner, Orgelspiel, Vereinsfahrenträger usw.

Weitere Schritte

- Organisation der Todesanzeige
- Auftragserteilung für Blumenschmuck
- Bestellung eines Leidmahles
- Zustellung eines allfälligen Testamentes an das Gerichtspräsidium 5620 Bremgarten oder an die Wohngemeinde zur Weiterleitung an das Gerichtspräsidium

Todesschein / Todesurkunde

Erhalten Sie vom zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes. Dieser dient den Angehörigen zur Meldung des Todesfalls an private Stellen wie z.B. Versicherungen, Banken, Krankenkassen usw.

Offene Angelegenheiten

Offene Angelegenheiten der verstorbenen Person sind zu klären, allenfalls zu kündigen bzw. zu beenden.

Meldungen an:

- Post, Bank
- Lebensversicherungen, Krankenkasse, Unfallversicherung
- Ehemaliger Arbeitgeber
- Vermieter wegen Wohnungskündigung
- Abbestellung von Zeitungen, Zeitschriften usw.
- Meldungen an die AHV-Ausgleichskasse erfolgen durch die Gemeindekanzlei

Bestattungskosten

Verstorbene, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Islisberg hatten, haben Anspruch auf unentgeltliche Beisetzung auf dem Friedhof Islisberg. Erfolgt die Bestattung nicht auf dem Friedhof Islisberg, werden keine Kosten vergütet. Die unentgeltliche Bestattung umfasst folgende Leistung:

- Die Aufwendungen der Gemeindekanzlei und des Zivilstandesamtes, die Gebühr der Aufbahrung im Friedhofgebäude Oberlunkhofen, die Zurverfügungstellung eines Grabplatzes, die Graberstellung (ohne Bepflanzung und Grabmal), Organisation der Sargträger (falls erwünscht), Namensplatte für das Gemeinschaftsgrab.

Nicht beanspruchte Leistungen der Gemeinde werden den Hinterlassenen nicht vergütet. Alle anderen Kosten einer Bestattung oder Kremation gehen zulasten der Angehörigen. Weitere Informationen finden Sie im Bestattungs- und Friedhofreglement unter www.islisberg.ch.

Die Aufzählungen auf diesem Merkblatt sind nicht abschliessend. Es sind die wichtigsten Punkte aufgeführt, die bei einem Todesfall zu beachten sind – siehe auch Merkblatt mit „Weiteren Informationen und Formalitäten nach der Bestattung“. Die Gemeindekanzlei Islisberg erteilt gerne weitere Auskünfte.

Weitere Informationen und Formalitäten nach der Bestattung

Steuern im Todesfall / Erbschaftsteuern im Kanton Aargau

Nach der Beisetzung wird den Angehörigen die unterjährige Steuererklärung zugestellt. Diese Steuererklärung dient einerseits der Deklaration und Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern bis zum Todestag, andererseits bildet sie die Grundlage für die Inventarausfertigung und Berechnung allfälliger Erbschaftssteuern. Darin sind nebst den üblichen Einkommens- und Vermögensfaktoren zusätzliche Angaben über die güterrechtlichen Verhältnisse, zu allfälligen Liegenschaften, laufende Schulden, Todesfallkosten, Schenkungen und Vorempfänge sowie über die Erbfolge zu machen. Der Steuererklärung sind die entsprechenden Belege (Bankauszüge, Versicherungspolicen, laufende Schulden, Angaben über Todesfallkosten usw.) beizulegen. Aufgrund dieser Angaben wird entschieden, ob eine Inventarausfertigung erforderlich ist.

Bitte bezeichnen Sie auch eine/n ErbenvertreterIn, der/die für Auskunftserteilung und Entgegennahme der Veranlagungen berechtigt ist.

Vor der Abgabe der Steuererklärung darf ohne Zustimmung der Inventarbehörde nicht über das vorhandene Vermögen verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte dem Inventar entzogen werden könnten, oder wenn Gefahr droht, dass der Erbmasse gewisse Teile – zum Nachteil von noch unbekanntem Erben – entzogen werden könnte.

Detaillierte Informationen zum Inventarisationsverfahren siehe **Informationsblatt des kantonalen Steueramtes**. Für weitere Auskünfte steht Ihnen gerne auch unser Steueramt zur Verfügung.

AHV / IV

Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenen Rente (Witwen-, Witwer- oder Waisenrente), sollte dieser möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie bei der AHV-Zweigstelle Islisberg. Das Ableben eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin ist der Ausgleichskasse sofort zu melden, damit die Rente gegeben falls aufgehoben bzw. eine Nebenrechnung der Rente für den überlebenden Ehegatten vorgenommen werden kann.

Hat die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehört, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen (Tel. 022 795 91 11). In allen Zweifelsfällen gibt Ihnen die AHV-Zweigstelle Islisberg gerne Auskunft.

Testament und Erbverträge

Sämtliche Testamente, auch wenn sie von den Erben als ungültig erachtet werden, sind dem Bezirksgericht Bremgarten einzureichen.

Erbschaften

Bei Unsicherheit, ob die Erbschaft ausgeschlagen oder angenommen werden soll, kann innerhalb eines Monats nach dem Todesfall beim Bezirksgericht Bremgarten ein öffentliches Inventar oder ein Rechnungsruf beantragt werden. Damit ist ersichtlich, ob der Nachlass überschuldet ist.

Die Frist, eine Erbschaft auszuschlagen, beträgt drei Monate.

Bei Fragen, wenden Sie sich an die unentgeltliche Rechtsauskunftsstelle Bezirk Bremgarten, im Rathaus in Bremgarten (die Daten sind bei der Gemeindeverwaltung Islisberg angeschlagen oder auf unserer Homepage www.islisberg.ch).

Grundbuchamt (bei Grundbesitz)

Die Erben erlangen das Eigentum an Grundbesitz sofort, können aber erst nach Eintragung ins Grundbuch darüber verfügen. Diese Eintragung erfolgt aufgrund einer Erbenbescheinigung (muss beim Bezirksgericht Bremgarten bestellt werden).

Grabstein

Grabsteine dürfen bei Erdbestattungsgräbern frühestens 12 Monate und bei Urnengräbern frühestens 3 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden – siehe Friedhofreglement.

Adresse eines Bildhauers in der Nähe:

Maiullari Angelo, Bildhauer

Alte Aescherstrasse 6, 8905 Arni

Telefon: 056 634 10 55

Militär / Zivilschutz

Mitteilung des Todesfalles an die militärischen Vorgesetzten. Die Adresse befindet sich im Dienstbüchlein (gilt sinngemäss auch für Zivilschutzpflichtige).

Wenn im Nachlass der Verstorbenen Waffen zum Vorschein kommen muss innerhalb von sechs Monaten eine Waffenerwerbsschein bei der zuständigen kantonalen Behörde (Kantonspolizei Aargau, Fachstelle SIWAS) beantragt werden. Ein Merkblatt für den Erbgang mit Waffen finden Sie unter www.ag.ch/de/dvi/kantonspolizei/kantonspolizei.jsp oder die Fachstelle SIWAS der Kantonspolizei Aargau hilft Ihnen gerne weiter (Tel. 062 835 82 43)

Die Aufzählungen auf diesem Merkblatt sind nicht abschliessend. Es sind die wichtigsten Punkte aufgeführt, die bei einem Todesfall zu beachten sind. Die Gemeindekanzlei Islisberg erteilt gerne weitere Auskünfte.